

Religiöse Freiheit und der ökumenische Rat der Kirchen

Wenn wir die Erklärung des zweiten Vatikanischen Konzils über die Religiöse Freiheit mit den Texten vergleichen, die die Vollversammlungen des Ökumenischen Rates in Amsterdam (1948) und New Delhi (1961) abgegeben haben, stellen wir sofort weitgehende Übereinstimmung fest. Wenn wir von der theologischen Begründung absehen und nur das Prinzip selbst und seine praktische Anwendung ins Auge fassen, finden sich hier und dort beinahe dieselben Aussagen. Diese Paralleltät ist nicht zufällig, und es ist kaum möglich, ihr Gewicht zu überschätzen. Sie ist der Ausdruck einer Konvergenz, die ihren Grund darin hat, daß die Kirchen alle durch die veränderten und sich weiter ändernden Verhältnisse in der modernen Welt in ähnlicher Weise in Frage gestellt werden. Sie gehen zwar von verschiedenen Voraussetzungen aus. Wenn sie aber das Wesen und die Aufgabe der Kirche in der heutigen Welt zu verstehen suchen, werden sie durch den Grund, der sie trotz aller Trennung verbindet, immer wieder zu Einsichten geführt, die ihnen gemeinsam sind. Die verschiedenen Erklärungen über die Religiöse Freiheit sind ein besonders deutliches Beispiel dafür. Die verschiedenen Voraussetzungen der einzelnen Kirchen sind zwar daran erkennbar, daß die Begründung für das Prinzip verschieden gegeben wird. Sie wirken sich im Falle des Ökumenischen Rates dahin aus, daß eine weitausholende Begründung überhaupt nicht gegeben werden kann. Die entscheidende Aussage, daß jeder Mann das Recht habe, seine religiöse Überzeugung öffentlich zu bekennen und daß dieses Recht geschützt werden müsse, ist aber dieselbe.

Stellt dieser Konsensus nicht eine Verpflichtung dar? Muß er nicht formuliert und weiter entwickelt werden? Genügt es, nur festzustellen, daß sich in der Frage der Religiösen Freiheit übereinstimmen-

de Überzeugungen herausgebildet haben? Muß nicht der Versuch unternommen werden, die Folgerungen aus dieser Tatsache zu ziehen? Die Kirchen würden das Engagement in der ökumenischen Bewegung nicht ernst genug nehmen, wenn sie diesen Versuch nicht nun gemeinsam unternähmen.

I. DREI BEREICHE

Wenn wir uns darüber klar werden wollen, in welchem Sinne der Begriff der Religiösen Freiheit in den Dokumenten des Ökumenischen Rates gebraucht wird, ist es wichtig, zwischen verschiedenen Bereichen seiner Verwendung zu unterscheiden. Die Diskussion in der ökumenischen Bewegung über die Religiöse Freiheit begann mit der Frage nach dem Verhältnis zwischen *Kirche und Staat*. Die Kirche muß sowohl von der Beaufsichtigung als auch von allem sie einengenden Schutz durch den Staat frei sein. Wenn sie letztlich auch nicht darauf angewiesen ist, daß ihr die für die Verkündigung des Evangeliums notwendige Freiheit zugestanden wird, wird sie doch immer wieder darauf dringen, daß der Staat die ihm gesetzte Grenze nicht überschreite. Die Diskussion ging dann aber sofort auf Religiöse Freiheit als *Prinzip der staatlichen Ordnung*, insbesondere als *Voraussetzung für eine internationale Gemeinschaft* über. Die Erklärungen der Vollversammlungen von Amsterdam und New Delhi entfalten die Frage unter diesem Gesichtspunkt. Je weiter die ökumenische Bewegung fortschritt und je tiefer die Gemeinschaft der getrennten Kirchen untereinander wurde, desto mehr stellte sich die Frage nach der Bedeutung der Religiösen Freiheit für das *Verhältnis der Kirchen* zueinander. Der in New Delhi angenommene Bericht über «Christliches Zeugnis, Religiöse Freiheit und Proselytismus» geht auf den Begriff

unter dieser Fragestellung ein; er zeigt, inwiefern die Achtung vor dem Prinzip der Religiösen Freiheit die unbedingte Voraussetzung für die Gemeinschaft und das Zusammenleben der getrennten Kirchen ist.

Diese drei Bereiche sind natürlich untereinander eng verbunden, und es ist nicht möglich, in den einen einzutreten, ohne indirekt auch an den anderen zu rühren. Sie müssen aber unterschieden werden, vor allem wenn die Aussagen des Vatikanischen Konzils mit denjenigen des Ökumenischen Rates in Beziehung gesetzt werden sollen. *Die vatikanische Erklärung spricht von der Religiösen Freiheit nur im zweiten dieser drei Bereiche.* Die Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat wird zwar gestreift, aber nicht ausdrücklich behandelt. Die Bedeutung der Religiösen Freiheit für die Vertiefung der ökumenischen Gemeinschaft wird überhaupt nicht erwähnt. So weit darum die Übereinstimmung auch geht, müssen wir uns von Anfang an darüber im klaren sein, daß sich die Thematik auf beiden Seiten nicht völlig deckt.

II. GRÜNDE ZUR ENTFALTUNG

Werfen wir einen kurzen Blick auf die Anfänge der Diskussion in der ökumenischen Bewegung und nennen wir die wichtigsten Gründe, die zur Entfaltung des Themas beigetragen haben.

a) *Verhältnis Kirche – Staat*

Die Anfänge der ökumenischen Bewegung fallen zusammen mit einer weiteren Erschütterung des überlieferten Verhältnisses von Kirche und Staat in der westlichen Welt, besonders in Europa. Während am Anfang des Jahrhunderts die Vorstellung noch gehegt werden konnte, daß Kirche und Staat eine Einheit bildeten, daß die Kirche gewissermaßen die Seele des Staates sei und darum neben den Diensten, die sie zu leisten habe, auch auf gewisse Vorrechte Anspruch erheben könne, wurde dies nach dem ersten Weltkrieg weniger und weniger möglich. Die politischen Wirren und Revolutionen, die die Jahre nach dem Kriege kennzeichneten, die rasche Zunahme und der wachsende Einfluß von Bewegungen, Parteien und Gruppen, die jede Verbindung mit der Kirche ablehnten oder ihr sogar feindselig gegenüberstanden, die immer stärkere Mischung der Bevölkerung auch in Gebieten, in denen bisher nur eine Konfession vertreten gewesen war, die steigende Be-

deutung der jungen Nationen, die ihre eigene Religion und Kultur geltend machten – alle diese Faktoren erschütterten die bisher immer wieder bewußt oder unbewußt gemachte Annahme, nach der eine Kirche die Einwohner eines bestimmten Gebietes als ihre Glieder betrachten konnte. Gewiß, diese Einsicht, war nicht neu. Die enge Verbindung von Kirche und Staat war bereits im 18. und vor allem im 19. Jahrhundert durchbrochen worden. Die ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts brachten aber eine rapide Beschleunigung dieses Vorganges, und die Kirchen konnten sich der Feststellung nicht länger verschließen, daß sie im Grunde nichts anderes als eine Minorität innerhalb ihrer eigenen Nation waren. Die großen protestantischen Kirchen Europas, die durch historische Umstände genötigt, eine besonders enge Verbindung mit dem Staat eingegangen waren und keine oder fast keine supranationale Gemeinschaft untereinander hatten, wurden durch diese Feststellung besonders hart getroffen.

Die große ökumenische Konferenz von Oxford (1937) erwähnt die Tatsache in der Form sowohl einer Feststellung als vor allem einer Forderung an die Kirchen: «Die Kirche hat die neue Situation noch nicht in genügender Freiheit ins Auge gefaßt. Getragen vom konservativen Instinkt aller alten und einflußreichen Institutionen war sie in Verteidigungsstellung gegangen und schlägt nun eine – im Ganzen nicht zu gewinnende – Schlacht für die Aufrechterhaltung möglichst vieler alter Ideale des corpus christianum und all seiner Privilegien und Autoritäten... Die Kirche findet sich heute in einem ganz neuen Bezug zur Gemeinschaft vor... Sie kann nicht herrschen (was auch gar nicht wünschenswert wäre)... sondern muß nun versuchen, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Leben der Gemeinschaften neu zu sehen und zu verstehen.»¹

b) *Mission und «Junge Kirche»*

Die Einsicht wurde den Kirchen aber nicht nur durch die äußeren Umstände aufgenötigt. Sie wuchs auch aus dem Leben der Kirchen selbst heraus. Die missionarische Bewegung des 18. und 19. Jahrhunderts, vor allem die allmähliche Entstehung von «jungen Kirchen» bereitete den Weg für ein neues und tieferes Verständnis des Wesens der Kirche. Die Erfahrung in der Mission ließ deutlich werden, daß die Kirche als besondere von Gott berufene Gemeinschaft zu verstehen sei, dazu

bestimmt, die Botschaft vom Reiche Gottes zu verkünden. Die Frage nach dem Wesen der Kirche im Verhältnis zu allen weltlichen und menschlichen Institutionen bewegte das theologische Denken in den Jahren nach dem ersten Weltkrieg in hohem Maße. Die Einsicht setzte sich mehr und mehr durch, daß die Kirche durch die enge Verbindung mit Volk und Staat das ihr eigene Wesen und den ihr erteilten Auftrag verdunkelt und ihre Authentizität eingebüßt habe. Denken wir nur an die scharfen Angriffe, die der Schweizer Theologe Karl Barth gegen jede Identifikation der Kirche mit irgendwelchen als «christlich» etikettierten Größen führte. Die Besinnung über die eigentliche Bedeutung der Freiheit stand im Mittelpunkt dieser Auseinandersetzungen. Das Wort Gottes als das absolute Gegenüber des Menschen verleiht eine Freiheit, wie sie aus menschlichen Quellen nicht wachsen kann und in der menschlichen Gesellschaft, ja leider oft nicht einmal in der Kirche verwirklicht wird. Sie wird Wirklichkeit in dem Maße, als dem Wort Gottes Raum gegeben wird.

Die Diskussion hätte vielleicht für die ökumenische Bewegung nicht so große Folgen gehabt, hätte sie nicht während der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland praktische Bedeutung erlangt. Die Kirche fand sich mit einem Mal einem Staat gegenüber, dem eine ihr völlig entgegengesetzte Ideologie zugrunde lag. Sie konnte darum die ihr aufgetragene Botschaft nur verkündigen, wenn sie sich von den Banden löste, die sie mit dem Staate verbanden. Die Gründung der «Bekennenden Kirche» war ein Versuch, die Freiheit der Kirche inmitten einer Kirche und eines Staates aufrechtzuerhalten, die einer falschen Ideologie zu verfallen drohten oder ihr verfallen waren.

Die Vorgänge in Deutschland blieben nicht ohne Folgen für die übrigen Kirchen. Sie mußten entscheiden, in welcher Kirche sie die wahre Kirche erblickten. Die Fragen, die sich im deutschen Kirchenkampf stellten, stellten sich auch für sie, und es ist darum nicht erstaunlich, daß die Konferenz von Oxford (1937) sich eingehend mit der Frage befaßte, welche Freiheiten die Kirche gegenüber dem Staate beanspruchen müsse. Der Versuch wurde gemacht, eine Liste aufzustellen: Freiheit der Lehre, des Gottesdienstes, der Verkündigung, des Unterrichts, Freiheit, die kirchliche Verfassung zu bestimmen, Freiheit, missionarische Arbeit zu treiben und mit den Kirchen anderer Länder zusammenarbeiten, dieselben Rechte wie andere Gruppen im gleichen Staat, z. B. Recht auf Besitz, usw.²

Die Diskussion führte ganz notwendigerweise zu einer weiteren Aussage: die Kirchen konnten nicht Freiheit für sich in Anspruch nehmen, ohne sie zugleich für andere zu fordern. Die geforderte Freiheit mußte nach der «goldenen Regel» zu einem Prinzip für alle werden. Diese Folgerung wurde bereits von der Weltkonferenz in Oxford ausdrücklich gezogen: «Wenn wir für solche Rechte plädieren, wollen wir keine Privilegien für Christen fordern, die nicht auch allen anderen Menschen zugestanden werden. Da die Freiheit, die Christus uns erschloß, durch keine Macht und Herrschaft zerstört werden kann, wachen die Christen besonders ernsthaft darüber, daß diese ihre innere Freiheit auch nach außen Ausdruck finde, und daß alle Menschen in religiöser Freiheit leben können. Die Rechte, die wir Christen dabei fordern, sollen allen Menschen zum Guten ausschlagen, und keine Nation hat je durch ihren Gewinn gelitten.»³

c) Internationale Ordnung

Diese Erwägungen erhielten dadurch eine noch größere Dringlichkeit, daß sich in steigendem Maße die Frage stellte, auf welchen Grundlagen eine internationale Gemeinschaft gebildet und aufrechterhalten werden könne. In dem Maße als die einzelnen nationalen Staaten durch die moderne technische und ökumenische Entwicklung in eine engere Verbindung kamen, wuchs auch die Notwendigkeit, diese Frage zu beantworten. Die Gründung des Völkerbundes verstärkte diese Notwendigkeit noch. Die nicht-römisch-katholischen Kirchen befanden sich in dieser Hinsicht in einer schwierigen Lage. Da sie fast alle eng an nationale Einheiten gebunden waren, hatten sie in sich selbst kaum die Voraussetzungen, um sich mit diesem Problem auseinanderzusetzen. Es ist darum nicht verwunderlich, daß es in der ökumenischen Diskussion aufgenommen wurde. Religiöse Freiheit wurde von Anfang an als wesentliche Voraussetzung für eine tragfähige internationale Ordnung genannt. Die Weltkonferenz von Oxford (1937) ging zwar nicht in erschöpfender Weise auf das Thema ein, erklärte aber Religiöse Freiheit mit Nachdruck zu einem der grundlegenden Prinzipien. «Religiöse Freiheit ist ein wesentliches Element einer besseren internationalen Koexistenz. Das ist auch eine Implikation des Glaubens der Kirche. Darüber hinaus zwingt uns aber auch der ökumenische Charakter der Kirche, die religiöse Freiheit

als internationales Problem zu betrachten.»⁴ Der Text gibt eine kurze Erklärung, was mit dem Prinzip gemeint sei, er unterstreicht insbesondere, daß Christen nicht die Macht ihrer Nation ausnützen dürften, um sich einer anderen Nation unbillige Vorrechte zu sichern – eine für die damalige Zeit alles andere als selbstverständliche Aussage.

Das Thema wurde aber erst während des zweiten Krieges und in den Jahren danach wirklich entfaltet. Das Forschungssekretariat des Ökumenischen Rates für Praktisches Christentum setzte während des Krieges (soweit es die Umstände erlaubten) eine Studie über die Internationale Ordnung fort, und die verschiedenen Arbeiten, die in diesem Zusammenhang ausgetauscht wurden, zeigen wachsende Übereinstimmung darüber, daß die durch den Staat garantierte Freiheit jedes einzelnen Gewissens eine der grundlegenden Voraussetzungen für die Errichtung einer internationalen Gemeinschaft sei; insbesondere William Temple, Erzbischof von York und später von Canterbury, hat sich in bemerkenswerter Weise zu diesem Thema geäußert. Der Faden wurde nach dem Krieg mit neuer Intensität wieder aufgenommen. Der Rahmen der Diskussion hatte sich insofern verändert, als inzwischen die Vereinten Nationen gegründet worden waren und die Erklärung über die grundlegenden Rechte des Menschen in den Vordergrund des Interesses gerückt war. Die Erklärungen des Ökumenischen Rates der Kirchen an den Vollversammlungen von Amsterdam (1948) und New Delhi (1961) müssen in diesem Rahmen gesehen werden. Sie zeigen, daß jeder Mensch auf Grund der ihnen von Gott verliehenen Würde das Recht auf religiöse Freiheit habe und daß dieses Recht sowohl jedem Einzelnen als auch jeder Religion und religiösen Gruppe gewährleistet werden müsse. Sie zählen die Rechte im Einzelnen auf, die die religiöse Freiheit in sich schließt und die von den Kirchen, gleichgültig ob für sich selbst oder für andere, geltend gemacht werden müssen. Die beiden Erklärungen kommen von allen im Ökumenischen Rat entstandenen Texten der Erklärung des Vatikanischen Konzils am nächsten. Sowohl die Thematik als manche einzelne Aussage sind fast dieselben. Auch die Erklärung des Konzils ist jedenfalls z. T. durch die Sorge um die internationale Ordnung motiviert. Unter den Unterschieden, die bleiben, mag erwähnt sein, daß die Erklärungen des Ökumenischen Rates das Prinzip der Religiösen Freiheit ausdrücklich auch auf nicht-religiöse Überzeugungen ausdehnen.⁵

Wenn die Texte mit der Erklärung des Konzils verglichen werden, darf nicht aus den Augen verloren werden, daß sie die einzelnen im Ökumenischen Rat zusammengeschlossenen Kirchen nicht in derselben Weise binden, wie ein konziliarer Text die römisch-katholische Kirche bindet. Der Konsensus ist zwar erreicht und wird von keiner Seite bestritten. Nicht alle Kirchen haben aber bereits alle Konsequenzen daraus gezogen. Das «Departement für Religiöse Freiheit» und die «Kommission der Kirchen für Internationale Angelegenheiten» sind die Organe des Ökumenischen Rates, die die sich in diesem Zusammenhang ergebenden Fragen durch Studien weiterzutreiben und durch praktische Schritte in die Wirklichkeit umzusetzen suchen.

d) Begegnung getrennter Kirchen

Ein letzter Umstand ist zu erwähnen, der dazu beigetragen hat, daß das Thema der Religiösen Freiheit in der ökumenischen Bewegung in den Vordergrund rückte: die Begegnung der getrennten Kirchen selbst. Das Ziel der ökumenischen Bewegung bestand für die nicht-römischen Kirchen nie nur darin, in ein Gespräch zu treten. Sie fühlten sich von Anfang an vor die Aufgabe gestellt, auch als Gemeinschaft zusammenzuarbeiten. Diese Aufgabe stellte sich insbesondere auf internationaler Ebene, denn wenn die Kirchen auf dieser Ebene überhaupt ein Zeugnis ablegen wollten, mußten sie es gemeinsam tun. Wie konnte es aber geschehen, daß Kirchen mit verschiedenen, ja oft einander ausschließenden Überzeugungen, mit verschiedener geschichtlicher Herkunft, nationaler und kultureller Prägung eine Gemeinschaft bildeten? Die Anerkennung des Prinzipes der Religiösen Freiheit war die erste und unbedingte Voraussetzung dafür. Die Gemeinschaft konnte sich auf alle Fälle nur entwickeln, wenn jede Kirche die Freiheit der anderen anerkannte. Der Bericht der Weltkonferenz von Oxford spricht diese Wahrheit deutlich aus, wenn das Problem auch offensichtlich nicht in seinem ganzen Umfang erfaßt ist. «Wir rufen alle die Kirchen, die hier vertreten sind, an, sich gegen die Sünde zu wehren, auch nur in stillschweigendem Einverständnis die Unterdrückung von Kirchen und religiösen Gemeinschaften zuzulassen, die sich in Glaube und Ordnung von ihnen unterscheiden.»⁶ Der Bericht geht sogar noch einen Schritt weiter. Er sieht in der gegenseitigen Achtung eine Gelegenheit, ein Zeugnis

abzulegen; denn indem die Kirchen ein Beispiel der Toleranz geben, fördern sie die internationale Verständigung.

Es ist von vornherein klar, daß eine Gemeinschaft von Kirchen nicht allein auf das Prinzip der Religiösen Freiheit aufgebaut werden kann. Die Bande, die die Kirchen im Namen Christi aneinander binden, sind stärker, als daß sie bereits in der Anerkennung dieses Prinzips genügend zum Ausdruck gebracht wären. Die Anerkennung der Religiösen Freiheit ist aber gewissermaßen eine Vorbedingung dafür, daß die tiefere in Christus gegebene Gemeinschaft sichtbar werden kann. Denn nur wenn die Kirchen einander die Freiheit des Zeugnisses zuerkennen, kann es zu wirklicher Begegnung, gemeinsamem Wachstum und Zeugnis kommen. In dem Maße, als ihre Gemeinschaft sich vertieft und größer wird, werden sie im Umgang miteinander auch Regeln einhalten, die über das bloße Prinzip der Religiösen Freiheit hinausgehen. Das Recht auf Religiöse Freiheit ist ein bürgerliches Recht; wenn die Kirchen von Religiöser Freiheit reden, reden sie von Rechten, die im staatlichen Recht kodifiziert und vom Staat für alle Bürger geschützt werden sollen. Die Kirchen müssen diese Rechte respektieren. Die getrennten Kirchen stehen aber nicht nur nebeneinander, jede das Zeugnis der anderen respektierend. Die im Namen Christi gegebene Gemeinschaft auferlegt ihnen positive Verantwortung füreinander und wird sie mehr und mehr zu einem gegenseitigen Verhalten führen, das hinter sich läßt, was durch das Gesetz erzwingbar ist. Das läßt sich insbesondere am Problem des Proselytismus deutlich machen. Der Versuch einer Kirche, die Glieder einer anderen Kirche mit ungeistlichen Mitteln zu sich zu ziehen, macht das Zusammenleben der Kirchen unmöglich und muß ausgeschaltet werden, wenn die Gemeinschaft wachsen soll. Nur die niedrigsten Formen von Proselytismus sind aber ein Verstoß gegen die Religiöse Freiheit; die feineren Formen können nur ausgeschaltet werden, wenn sich die Kirchen durch die geistlichen Grundlagen ihrer Gemeinschaft verpflichtet wissen, Verantwortung füreinander zu übernehmen und eine zur Heiligung der anderen beizutragen.

Das Problem stellte sich im Ökumenischen Rat in aller Schärfe. Die Kirchen waren in eine Gemeinschaft eingetreten. Jede wußte sich an die Wahrheit gebunden. Jede war gewillt, mit den anderen zusammenzuarbeiten. Welche Forderungen ergaben sich daraus? Der Bericht über «Christ-

liches Zeugnis, Religiöse Freiheit und Proselytismus im Rahmen des Ökumenischen Rates der Kirchen» (New Delhi 1961) gibt eine vorläufige Antwort darauf. Er zeigt zunächst, welche Bedeutung der Religiösen Freiheit für das Verhältnis der Kirchen zueinander zukommt, stellt aber zugleich auch Forderungen an die Kirchen, die nur als «ökumenische Verpflichtung» erhalten werden können.

Das Vatikanische Konzil hat das Problem der Religiösen Freiheit unter diesem Gesichtspunkt kaum berührt. Die Konstitution über die Kirche, vor allem aber das Dekret über den Ökumenismus und die pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt geben einige Anhaltspunkte dafür, und es wäre möglich, von da her die Fragestellung auszuweiten. Eine ökumenische Diskussion darüber ist wünschenswert nicht nur, weil sie für beide Seiten weitere Klärung bringen, sondern auch zahlreiche praktische Folgen haben könnte.

Wenn die Diskussion vorwärtsgetrieben werden soll, bedarf insbesondere eine Frage der Vertiefung, eine Frage, die weder in den Dokumenten des Ökumenischen Rates noch des Konzils eine Antwort findet. Inwiefern ist die Kirche selbst eine Gemeinschaft, die durch die Freiheit bestimmt ist? Das Bekenntnis zum Evangelium hält die Kirche zusammen, welche Verschiedenheiten haben innerhalb dieses einen Bekenntnisses Raum? Wo liegt die Grenze zwischen der Vielfalt, die das Zeugnis zu Christus verstärkt, und der Vielfalt, in der das Zeugnis zu ihm verloren geht? Die meisten Texte über die Religiöse Freiheit sprechen nicht von der Freiheit, die innerhalb der Kirche herrschen muß. Wenn aber die Gemeinschaft wachsen und vor allem, wenn die Kirchen selbst «ein Beispiel der Freiheit für alle» geben sollen, (wie die Weltkonferenz von Oxford sagte), ist diese Frage von entscheidender Bedeutung. Sie kann nicht als eine interne Frage aus dem ökumenischen Gespräch herausgehalten werden. Sie muß um des Zeugnisses willen aufgenommen werden.

KONKLUSION

Wir kehren damit nochmals zum Anfang zurück; zu dem Vorschlag, daß die Kirchen ihre Überzeugungen über das Wesen der Religiösen Freiheit gemeinsam formulieren und ausdrücklich als gemeinsame Überzeugungen erklären sollen. Warum? Der Gewinn für die ökumenische Bewegung ist offensichtlich. Die Kirchen würden dadurch eine

erweiterte Basis für die Gemeinschaft untereinander erhalten. Der letzte Grund liegt aber nicht darin. Eine solche Gemeinsamkeit könnte in sich selbst ein Zeugnis sein in einer Welt, die nach einer festeren Ordnung sucht. Indem sie selbst gemeinsam auf jede Vorherrschaft verzichten, würden sie in die Lage versetzt, gegen jede Macht zu zeugen, die sich absolut setzt. Indem sie sich gemeinsam an den Namen Christi gebunden wissen und in diesem Namen dienen, würden sie in die Lage versetzt, den Sinn der Bindung an die Wahrheit deutlich werden zu lassen. Der Wert dieses Zeugnisses braucht nicht unterstrichen zu werden in einer Welt, deren Ordnung einerseits durch falsche Absolute gefährdet und andererseits durch Gleichgültigkeit gegenüber der Wahrheit als Quelle des Lebens unterhöhlt wird.

¹ The Churches survey their task, Oxford 1937, 200–201.

² *ibid.* 84–85.

³ *ibid.* 184–185.

⁴ *ibid.* 184.

⁵ Für einen ausführlichen Vergleich cf. A.F.CARRILLO DE ALBORNOZ, *Ecumenical Review* 1 (1966).

⁶ The Churches..., 185.

LUKAS VISCHER

Geboren am 23. November 1926, 1951 als Pastor der reformierten Kirche eingesetzt. Er erwarb den theologischen Doktor an der Universität Basel mit der Dissertation *Basilius der Große* (1952). Von 1953–1961 war er Pfarrer in Schaffhausen (Schweiz). Er ist Sekretär der Studienabteilung des Ökumenischen Rates der Kirchen (Referat für Glauben und Kirchenverfassung). Er veröffentlichte *Rechtsverzicht und Schlichtung* (1953) und *Geschichte der Konfirmation* (1958).